



Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Hüttwilen

Gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 8 und 22 (4.) erlässt die Politische Gemeinde Hüttwilen (Gemeinde) folgendes Reglement über die Wasserversorgung:

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 11
B	Wasserabgabe, Verwendung von Wasser	Art. 12 - 20
C	An- und Abmeldung	Art. 21 -24
D	Werkanlagen (Begriff, Erstellung, Unterhalt)	Art. 25 - 43
E	Hausinstallationen und deren Kontrolle	Art. 44 - 51
F	Wasserzähler (Wasseruhren)	Art. 52 - 58
G	Rechnungsstellung, Beiträge, Gebühren, Tarife	Art. 59 - 63
H	Einstellung der Wasserlieferung , Störungen	Art. 64 - 65
	Rechtsschutz und Strafbestimmungen	Art. 66 – 67
K	Schlussbestimmungen	Art. 68

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

WW	Wasserwerk
SVGW	Schweiz.Verein von Gas- und Wasserfachmännern
	Grundeigentum, Grundstück gern. ZGB 655

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Die Gemeinde betreibt unter der Bezeichnung Wasserwerk in der Folge WW genannt - eine öffentliche Wasserversorgung in den zwei Dörfern Hüttwilen, und Nussbaumen. Weiler und Einzelhöfe gehören ebenfalls zum Versorgungsgebiet, soweit sie nicht über private Versorgungsanlagen verfügen und ein Anschluss ans öffentliche Netz finanziell tragbar ist.

Artikel 2

Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb des WW müssen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge gern. BauG und Gemeindebeitrags- und Gebührenordnung
- Anschlussgebühren gern. BauG und Gemeindebeitrags und Gebührenordnung. Einnahmen aus dem Wasserverkauf gern. Gemeindegebührenordnung und Tarifblatt
- Kostenbeiträge der kante Gebäudeversicherung.

Innerhalb der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Gemeinde wird über das WW besonders Rechnung geführt. Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Ertrags- und Aufwandüberschüsse sind als Spezialfinanzierungen zu verbuchen.

Artikel 3

Verwaltung

Bau und Betrieb des WW werden der Werkkommission übertragen. Diese besteht aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Werkmeister. Jedes Dorf des Versorgungsgebietes hat Anrecht auf mindestens einen Sitz.

Artikel 4

Werk kommission

Die Werkkommission wird vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt. Sie konstituiert sich selbst. Der Präsident führt mit dem Aktuar oder dem Werkmeister Kollektivunterschrift, soweit es sich um Geschäfte handelt, welche das WW oder die Gemeinde rechtlich berühren. In allen anderen Fällen ist der Werkmeister befugt, allein zu zeichnen.

Die Werkkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
- Vollzug der Bestimmungen dieses Reglements
- Antragstellung betreffend Tarifgestaltung und Reglementsänderungen
- Erlass eines Pflichtenheftes für den Werkmeister;
- Entscheid über einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.- pro Fall
- Antragstellung über die Einstellung der Wasserabgabe.

Artikel 5

Werkmeister

Das ganze Versorgungsgebiet wird von maximal 2 Werkmeistern betreut, in diesem Reglement immer nur in der Einzahl genannt. Der Werkmeister wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist für sein Versorgungsgebiet beratendes Mitglied der Werkkommission. Er erledigt die laufenden Aufgaben des WW gemäss Pflichtenheft und Aufträgen der Werkkommission. Nach Möglichkeit sollen die administrativen Arbeiten von der Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Artikel 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Werkkommission über alle Sachgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder in diejenige der Werkkommission fallen. Der Gemeinderat entscheidet erstinstanzlich über Einsprachen gegen Entscheide der Werkkommission und über Streitigkeiten bei der Auslegung dieses Reglements. Er setzt die Entschädigung des Werkmeisters fest.

Artikel 7

Gemeinde- versammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle, die Finanzkompetenz des Gemeinderates bzw. der Werkkommission überschreitenden Finanzvorlagen des WW und über alle, nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder der Werkkommission fallenden übrigen Geschäfte, insbesondere über den Erlass der Tarife und Gebühren und die Änderungen dieses Reglements. Stimmberechtigt ist jedermann, der auch in politischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Artikel 8

Regionale Versorgung

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit kann das WW die Leitungen für die Zuleitung von Thurwasser aus Frauenfeld oder von Rheinwasser aus Wagenhausen gegen angemessene Entschädigung bzw. Einkaufssumme Dritten zur Verfügung stellen, soweit die jeweils betroffenen Vertragspartner einverstanden sind. In diesem Fall müsste ein vom Gemeinderat zu genehmigender Vertrag über Rechte und Pflichten der Beteiligten ausgearbeitet werden.

Artikel 9

Geltungsbereich Beginn des Rechtsver- hältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem WW und seinen Bezüchern.

Die Tatsache des Wasserbezugs oder die Inanspruchnahme der Löschbereitschaft gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften, Gebühren und Tarife. Jedem Bezücker wird dieses Reglement und der jeweils gültige Tarif auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit:

- der Anmeldung zum Bezug von Wasser;
- dem Bezug von Wasser;
- dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung;
- der Gewährleistung der Löschbereitschaft ab Netz.

Artikel 10

Bezüger

Bezüger beim WW sind:

- Gebäudeeigentümer;
- Korporationen und Grundeigentümer, sofern ein Wasseranschluss besteht;
- Mieter und Pächter, sofern sie Wasser beziehen (Grundeigentümer haften für sie).

Artikel 11

Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern

(SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze verbindlich.

Das WW setzt allfällige. weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung in der Baubewilligung fest.

B Wasserabgabe, Verwendung von Wasser

Artikel 12

Umfang und Art der Wasserabgabe, Abnahmepflicht

Das WW liefert ununterbrochen einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit es die technischen Verhältnisse erlauben.

Das WW übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte) und Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 13

Einschränkungen

Die Wasserlieferung kann eingeschränkt oder ganz eingestellt werden, namentlich zur Sicherstellung von Trinkwasser für die Bevölkerung und von Löschwasser im Brandfall:

- - in Fällen höherer Gewalt;
- - bei Wasserknappheit;
- - bei Betriebsstörungen;
- - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Artikel 14

Unterbrüche Vorkehrungen Schadenersatz Haftung

Bei voraussehbaren Unterbrechungen und Einschränkungen wird auf die Bedürfnisse der Bezüger nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Die Bezüger werden im Voraus orientiert.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserlieferung entstehen könnten.

Bei .Unterbruch sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten. Das WW verpflichtet sich, Störungen so Schnell als möglich zu beheben. Das WW schliesst die Haftung für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus.

Artikel 15

Externe Wasser- abgabe

Das WW. kann Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes beliefern.

Die Erstellung und der Unterhalt der dafür erforderlichen Leitungen, die nur diesem Zweck dienen, gehen zu Lasten der Bezüger. Die Anschlussgebühren und wiederkehrenden Tarife gelten auch in diesem Fall.

Artikel 16

*Wasser für
besondere Zwecke*

Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweislich andere Mittel nicht zweckmässig dienen können. Wer Wasser für die Bewässerung von Kulturen oder als Bauwasser benutzen will, braucht dafür eine spezielle Bewilligung des WW.

Artikel 17

Spitzenbezüger

Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen haben diese separat zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung derselben zu treffen, wie z.B. den Bau von Ausgleichsbehältern. Es bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Artikel 18

*Automat. Feuer-
Löscheinrich-
tungen*

Die Mehrkosten der Versorgung für die Bereitstellung von zusätzlicher Leistung, die den Feuerwehr-Normallöschwasserbedarf übersteigt, sind durch den Verursacher zu tragen.

Artikel 19

*Abgabe an
Drittpersonen*

Ohne Bewilligung des WW darf Wasser nicht an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter.

Artikel 20

Hydranten

Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten, ausgenommen Wasserbezug siehe D, Art. 29.

C An - und Abmeldung

Artikel 21

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das WW (Gemeindekanzlei) zu richten.

Artikel 22

Eigentums- und Wohnungswechsel

Handänderungen sind vom alten und neuen Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 10 Tage im Voraus dem WW (Gemeindekanzlei) zu melden.

Die Zählerablesung und die Abrechnung bis zum Zeitpunkt des Wechsels erfolgen zu Lasten des bisherigen Bezügers.

Artikel 23

Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren (Grundtaxe, Löschbereitschaft).

Artikel 24

Auflösung des Bezugs- verhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des für den Brandschutz bestimmten Tarifanteils.

Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitungen durch eine vom WW beauftragte Installationsfirma an der Verteilleitung abgetrennt. Die Kosten werden dem Bezüger bzw. dem Grundeigentümer verrechnet.

D Werkanlagen (Begriff, Erstellung, Unterhalt)

Artikel 25

WW-Anlagen

Die WW-Anlagen umfassen:

- die zentralen Anlagen, wie Transportleitungen
- (Frauenfeld-Hüttwilen und Wagenhausen-Nussbaumen),
- Reservoirs, Pumpwerke sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- die Erschliessungsanlagen, wie Versorgungsleitungen, Hydranten und Schieber;
- die Anschlussleitungen von den Versorgungsleitungen bis und mit Wasserzähler.

Artikel 26

Erstellung und Erweiterung des Leitungsnetzes

Das WW erstellt, erweitert oder verstärkt sein Leitungsnetz nach Massgabe der baulichen Entwicklung.

Artikel 27

Zahl der Anschlüsse Privatleitungen

Das WW erstellt für ein Grundstück oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex (Reihenhäuser oder Hauptgebäude mit Nebengebäuden) in der Regel nur einen Anschluss.

Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, werden separate Anschlüsse erstellt.

Artikel 28

Gemeinsame Anschlussleitungen

Erfolgt ein weiterer Anschluss aus einer bestehenden Anschlussleitung, wird die Vorleistung des Erstellers entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Werkkommission festgelegt.

Artikel 29

Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für die Verwendung von Wasser für irgendeinen Zweck bedürfen einer Bewilligung durch das WW. Tarif gem. Tarifblatt.

In Ausnahmefällen kann das WW den Bezug ab Hydrant bewilligen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

Artikel 30

Verstärkung der Anschluss- leitungen

Falls zu einem Bezüger infolge Um-/Neubau oder Nutzungsänderung eine Verlegung/Verstärkung, -oder ein Ersatz der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das WW.

Artikel 31

Leitungsführung von Anschluss- leitung

Das WW bestimmt die Lage und Grösse der Anschlussleitung sowie den Standort des Hauptabsperrorgans und des Wasserzählers. Das Hauptabsperrorgan hat dauernd zugänglich zu sein. Der Grundeigentümer sorgt für das Freihalten des Leitungstrassees, und zwar für seine eigene Wasserversorgung wie auch für jene Dritter.

Artikel 32

Projektunter- lagen Gesamt- überbauung

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstücks kann das WW vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das WW die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde.

Artikel 33

*Baubeginn
Einmessen*

Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt. Vor dem Eindecken der Gräben ist das WW zu verständigen. Dieses lässt dann die neuerstellte(n) Leitung (en) einmessen.

Artikel 34

*Ausführung und
Änderung von An-
schlussleitungen
Kosten*

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom WW oder den von ihm beauftragten Installationsfirmen erstellt, verändert oder repariert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, ebenso die Kosten für die Grab- und 'Widerinstandstellungsarbeiten.

Artikel 35

*Einbau von zu-
sätzlichen
Hausschiebern*

Werden bestehende Anschlussleitungen freigelegt, ist das WW berechtigt, Hausschieber anteilmässig zu Lasten des Grundeigentümers einbauen zu lassen.

Artikel 36

*Überbauen von
Leitungen*

Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, die der eigenen Versorgung dient, hat der betreffende Grundeigentümer die Kosten für deren Schutz oder Umlegung zu tragen. Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Grundstücke, trägt das WW die Kosten für Schutz und Umlegung.

Artikel 37

*Durchleitungs-
rechte,
Entschädigungen*

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem WW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Verteilanlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sind ortsüblich zu entschädigen.

Artikel 38

*Eigentums-
verhältnisse*

Alle Versorgungs- und Anschlussleitungen bis zur Hauseinführung inkl. Wasserzähler gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit dem Eigentümer in das Eigentum des WW über; sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Artikel 39

*Unterhalt der
Anschlussleitungen*

Der ordentliche Unterhalt der Anschlussleitungen ist Sache des WW.

Mehrkosten bei den Erdarbeiten in privaten Grundstücken, verursacht durch

- Aufbrechen und Wiederherstellen von Hartbelägen;
- Entfernen und Wiederherstellen von Bepflanzungen;
- Terrainaufschüttungen;
- Mauerdurchbrüche etc.

werden den Grundeigentümern belastet.

Reparaturkosten, die der Grundeigentümer selbst verschuldet (unsorgfältige Erdarbeiten, Einwirkung von Wurzeln bei Überpflanzungen etc.) gehen zu seinen Lasten.

Die Unterhaltskosten für Privatleitungen trägt der Grundeigentümer.

Artikel 40

*Grab- und Erdarbeiten auf
öffentlichem oder
privatem Grund*

Bei Erdarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim WW über die Lage von Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem WW vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit es die Wasserleitung kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Bei Beschädigung öffentlicher Leitungen trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

Artikel 41

Hydranten

Hydranten werden zu Lasten der Gemeinde erstellt und unterhalten. Sie stehen der Feuerwehr für Übungszwecke und im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Ohne spezielle Bewilligung des WW darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Das WW berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Die Hydranten müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

Artikel 42

*Plombierte
Feuerhähnen*

Für plombierte Feuerhähnen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem WW (Gemeindekanzlei) sofort Mitteilung zu machen.

Wird bei einer Kontrolle eine entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Wasserverbrauch aufgerechnet.

Artikel 43

*Hinweistafeln
und Kennzeichen*

Jeder Bezüger hat dem WW unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seinem Grundstück Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen. Das WW hat für kostenloses Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen. Die Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

E Hausinstallationen und deren Kontrolle

Artikel 44

*Begriff Eigentum
Kostentragung*

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler, oder wo ein solcher fehlt, nach dem Hauptabsperrorgan, werden als Hausinstallationen bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Grundeigentümers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Artikel 45

*Installations-
vorschriften*

Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den WW-Vorschriften entsprechen. Einrichtungen für den Brandschutz sind nach den eidgenössischen Richtlinien und den kantonalen Gesetzen sowie den Richtlinien des SVGW auszuführen.

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Der Einbau eines Ventils muss das Rückfliessen des Wassers ins öffentliche Netz verhindern.

Es ist Sache des Bezügers, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit sowie ungenügenden oder zu hohen Druckes vorzukehren.

Artikel 46

Instandhaltung

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Artikel 47

*Hausinstalla-
tionskontrolle*

Die Beauftragten des WW sind jederzeit berechtigt, Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren.

Die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Bezügers eingeschränkt.

Artikel 48

Zutritt zu den Hausinstalla- tionen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie den beauftragten Organen des WW ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

Artikel 49

Änderung des Versorgung-s druckes

Wird der Versorgungsdruck geändert, so übernimmt das WW den allfälligen Einbau eines Hauptdruckreduzierventils pro Anschluss auf seine Kosten. Alle übrigen Anpassungen der Hausinstallationen gehen zu Lasten der Bezüger. Die Bezüger sind rechtzeitig darüber zu informieren.

Artikel 50

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Artikel 51

Haftung

Der Bezüger haftet gegenüber dem WW für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

F Wasserzähler (Wasseruhren)

Artikel 52

Grundsatz Eigentum, Montage und Unterhalt

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird ein vom WW vorgeschriebener Zähler an leicht zugänglicher, nicht der Frostgefahr ausgesetzter Stelle montiert. Die Bezüger bezahlen Anschaffung und Montage. Nach der Montage gehen die Zähler ins Eigentum des WW über (Art. 38), welches zuständig ist für Prüfung, Unterhalt und Überwachung derselben.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Artikel 53

Plombierung Manipulation

Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Jegliche Manipulation an Wasserzählern ist verboten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 54

Prüfung auf Verlangen Toleranz

Der Bezüger kann eine Prüfung der Wasserzähler verlangen. In Straffällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Zähler, trägt diejenige Partei, die sich im Unrecht befindet.

Ein Wasserzähler, dessen Fehlgang innerhalb der Toleranz von +/- 5 % liegt, gilt als richtiggehend und berechtigt nicht zur Korrektur der Wasserrechnung.

Artikel 55

Beschädigung Anzeigepflicht

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder Dritter beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Vorn Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem WW unverzüglich zu melden.

Artikel 56

Zählerablesung Unterzähler

Die Wasserzähler werden einmal pro Jahr abgelesen.

Unterzähler, welche sich im Besitz und in der Verantwortung der Bezüger befinden, werden nicht abgelesen. Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den offiziellen Tarifen verrechnet werden.

Artikel 57

Fehlanzeigen

Wird eine Fehlanzeige eines Zählers festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nach- und Rückforderungen, die sich hieraus ergeben, bleiben auf das laufende und vergangene Kalenderjahr beschränkt.

Artikel 58

Wasserverluste

Tritt in einer Hausinstallation oder in privaten Verbindungsleitungen Wasserverlust auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

G Rechnungsstellung, Beiträge, Gebühren, Tarife

Artikel 59

Festsetzung der Gebühren und Tarife

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Gemeindebeitrags- und Gebührenordnung und in letzterer selbst geregelt. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

Artikel 60

Rechnungsteilung

Die Rechnungsteilung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Der Wasserverbrauch kann gemeinsam mit anderen Verbrauchs- oder sonstigen Gebühren belastet werden.

Das WW ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeiträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten eines gemeinsam benützten Zählers an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Eine nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Abzüge an der Wasserrechnung sowie Verrechnung von Forderungen gegenüber der Wasserversorgung sind unzulässig.

Artikel 61

Zahlungsbedingungen, Sicherstellung

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsoder Versanddatum zu bezahlen. Das Erheben von Verzugszinsen für verspätete Zahlungen bleibt vorbehalten. Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Wasserabgabe können Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt werden. .

Artikel 62

Erschliessungsund Anschlussgebühren

Erschliessungs- und Anschlussgebühren werden gemäss Gemeindebeitrags- und Gebührenordnung erhoben.

Artikel 63

Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind im Tarifblatt enthalten. Sie setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und einem von der bezogenen Wassermenge abhängigen Betrag. Es kann zusätzlich ein Leistungspreis erhoben werden, sofern eine Löschmöglichkeit ab Netz zur Verfügung steht.

H Einstellung der Wasserlieferung und Störungen

Artikel 64

Einstellung der Wasserlieferung

Das WW ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezogen hat;
- den Beauftragten des WW den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Begleichung fälliger Wasserrechnungen oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem WW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Für allfällige Folgen der Wassereinstellung haftet das WW nicht.

Die' Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Bezüger belastet.

Artikel 65

Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an den Anschlussleitungen bis zum Wasser-zähler sind dem WW (Gemeindekanzlei) so rasch als möglich zu melden.

Störungen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind beheben zu lassen.

I Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Artikel 66

Rechtsschutz

Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Gebühren und Tarife nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, kann der Erlass einer Verfügung der Werkkommission erwirkt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Artikel 67

Strafbestimmung

Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement bleibt vorbehalten.

K Schlussbestimmungen

Artikel 68

Inkrafttreten Revisionen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Wasserversorgungsreglemente, Gebührenordnungen und deren Zusatzbeschlüsse der Ortsgemeinden Hüttwilen und Nussbaumen.

Dieses Reglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen sind den Bezüglern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt zugeben oder öffentlich zu publizieren.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber: